

MIKA KREMER

Strafprozessuale
Angehörigenprivilegien
im Rechtsvergleich

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht*

152

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 152

herausgegeben von

Rolf Stürmer



Mika Kremer

Strafprozessuale Angehörigenprivilegien im Rechtsvergleich

Eine Untersuchung zu den Grundlagen eines
europäischen Beweisrechts

Mohr Siebeck

Mika Kremer, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg i. Br. und Genf; 2017 Promotion; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und juristische Zeitgeschichte der Universität Hamburg; seit 2016 Juristischer Vorbereitungsdienst am Hanseatischen Oberlandesgericht.

ISBN 978-3-16-156042-2 / eISBN 978-3-16-156043-9
DOI 10.1628/978-3-16-156043-9

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Für Jakob

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2017/2018 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung konnten Neuerungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur bis Dezember 2017 berücksichtigt werden.

Größten Dank schulde ich zunächst meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Florian Jeßberger, an dessen Lehrstuhl ich drei wunderbare Jahre als wissenschaftliche Mitarbeiterin verbringen durfte und der diese Promotion mit großen Interesse, gutem Rat und unermüdlicher Hilfsbereitschaft betreut und gefördert hat. Danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Wilhelm Degener, der das Zweitgutachten erstellte.

In finanzieller Hinsicht wurde das Entstehen der Arbeit durch ein Stipendium der Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law der Universität Hamburg gefördert, wofür ich sehr dankbar bin. Danken möchte ich ferner dem DAAD, der meine Forschungsaufenthalte an der Université Paris Nanterre und an der Northumbria University Newcastle ermöglichte. Auch bei Herrn Prof. Dr. Rolf Stürner möchte ich mich für die Aufnahme in die Schriftenreihe bedanken.

Während meiner Promotionszeit habe ich von vielen Seiten Unterstützung und wertvolle Hinweise erhalten. Hervorzuheben sind hier zum einen die Leiterin der forensischen Genetik des Universitätsklinikums Eppendorf, Frau Dr. rer. nat. Christa Augustin, die mir bei dem Verständnis der naturwissenschaftlichen Hintergründe des Beinahetreffers sehr geholfen hat, und zum anderen Herr Prof. Michael Stockdale, für seine engagierte Betreuung meines Forschungsaufenthalts in Newcastle. Zudem möchte ich meinen Lehrstuhlkollegen für die anregende gemeinsame Zeit danken.

Herzlicher Dank gebührt schließlich meinen Eltern, Sabine Kremer und Michael Seibel, die mich nicht nur während der Promotion, sondern auf meinem gesamten bisherigen Lebensweg mit großer Liebe und Fürsorge unterstützt haben.

Zuletzt gilt mein Dank meinem Freund Jakob Gleim, ohne den diese Arbeit nie begonnen, geschweige denn beendet worden wäre.

Hamburg, im April 2018

Mika Kremer

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
A. Einleitung	1
I. Problemstellung	1
II. Begründung der Länderauswahl	3
III. Gang der Darstellung	4
B. Deutschland – Subjektive Verweigerungsrechte	6
I. Geltende Rechtslage	6
II. Historische Entwicklung	27
III. Ratio der deutschen Regelung	45
IV. Reformdiskussion	80
V. Fallstudie Beinahetreffer	92
VI. Zusammenfassung	110
C. Frankreich – Incapacité und simple renseignement	112
I. Der französische Strafprozess	112
II. Geltende Rechtslage	114
III. Historische Entwicklung	150
IV. Ratio der französischen Regelung	159
V. Reformdiskussion	162
VI. Fallstudie Beinahetreffer	166
VII. Zusammenfassung	170
D. England und Wales – Non-Compellability	171

I.	<i>Der englische Strafprozess</i>	171
II.	<i>Geltende Rechtslage</i>	175
III.	<i>Historische Entwicklung</i>	213
IV.	<i>Ratio der englischen Regelung</i>	224
V.	<i>Reformdiskussion</i>	233
VI.	<i>Fallstudie Beinahetreffer</i>	237
VII.	<i>Zusammenfassung</i>	243
E.	Rechtsvergleich	244
I.	<i>Persönlicher Schutzbereich</i>	244
II.	<i>Regelungswirkung</i>	247
III.	<i>Sachlicher Schutzbereich der Privilegierung</i>	253
IV.	<i>Folgerichtigkeit der Regelung im nationalen System</i>	268
V.	<i>Unkooperative angehörige Zeugen</i>	271
VI.	<i>Praktische Relevanz der Zeugenprivilegierungen</i>	274
VII.	<i>Verfassungsrechtliche Vorgaben</i>	276
VIII.	<i>Vergleich der ratio</i>	278
IX.	<i>Stellenwert von Zeugeninteressen im strafrechtlichen Gesamtgefüge</i> ...	280
X.	<i>Fallstudie Beinahetreffer</i>	283
XI.	<i>Wertender Vergleich</i>	284
XII.	<i>Zusammenfassung</i>	290
F.	Ausblick: Implikationen für das europäische Beweisrecht ..	292
I.	<i>Möglichkeiten der Europäisierung des Strafverfahrensrechts</i>	293
II.	<i>Gemeinsamkeiten der Regelungen als Grundlage des gegenseitigen Vertrauens</i>	294
III.	<i>Zusammenfassung</i>	309
G.	Fazit	311
H.	Thesen	313
	Literaturverzeichnis	315
	Sachregister	337

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
A. Einleitung	1
I. <i>Problemstellung</i>	1
II. <i>Begründung der Länderauswahl</i>	3
III. <i>Gang der Darstellung</i>	4
B. Deutschland – Subjektive Verweigerungsrechte	6
I. <i>Geltende Rechtslage</i>	6
1. Zeugnispflicht	6
2. Zeugnisverweigerungsrecht – § 52 StPO	7
a) Persönlicher Schutzbereich	7
b) Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts	8
c) Wirkung des Zeugnisverweigerungsrechts	9
d) Belehrung	10
3. Auskunftsverweigerungsrecht – § 55 Abs. 1 Alt. 2 StPO	11
4. Eidesverweigerungsrecht – § 61 StPO	12
5. Beschränkung des Fragerechts – § 68a StPO	13
6. Gutachtenverweigerungsrecht – § 76 Abs. 1 StPO	13
7. Untersuchungsverweigerungsrecht – § 81c Abs. 3 S. 1 StPO	14
8. Ausnahme von der Editionsspflicht – § 95 Abs. 2 S. 2 StPO	15
9. Beschlagnahmeverbot – § 97 Abs. 1 Nr. 1 StPO	15
10. Akustische Wohnraumüberwachung – § 100c Abs. 6 S. 2 StPO	17
11. Verlesungs- und Umgehungsverbot – § 252 StPO	18
a) Wirkung	19
b) Ausnahme bei ermittelungsrichterlicher Vernehmung	19
c) Rechtsfolge	21

12. Aussagedelikte, Aussagenotstand und Sanktionierung der unberechtigten Aussageverweigerung.....	21
a) Nichterscheinen.....	21
b) Unberechtigte Zeugnisverweigerung.....	22
c) Falschaussage.....	22
13. Exkurs: Einfluss der Familienangehörigkeit auf das weitere deutsche Strafrecht.....	25
a) Nichtanzeige geplanter Straftaten – § 138 StGB.....	25
b) Strafvereitelung – § 258 StGB.....	25
c) Antragsdelikte.....	26
d) Strafschärfung bzw. -begründung.....	27
II. Historische Entwicklung.....	27
1. Römisches Recht.....	27
2. Kanonisches Recht.....	28
3. Jüdisches Recht.....	30
4. Deutsches Recht vor der Rezeption.....	31
5. Deutsches Recht im 16. und 17. Jahrhundert.....	33
6. 18. Jahrhundert.....	34
a) Formelle Beweisregeln.....	34
b) Hannoversche Criminalinstruktion.....	35
c) Constitutio Criminalis Theresiana.....	36
7. 19. Jahrhundert.....	36
8. RStPO von 1877.....	38
9. Nationalsozialistische Reformpläne.....	39
10. Recht der DDR.....	40
11. Änderungen von 1877 bis heute.....	41
12. Entwicklung der § 52 StPO flankierenden Normen.....	41
a) Auskunftsverweigerungsrecht – § 55 Abs. 1 StPO.....	41
b) Ausnahme von der Editionsspflicht und Beschlagnahmeverbot – §§ 95 Abs. 2 S. 2, 97 Abs. 1 Nr. 1 StPO.....	42
c) Untersuchungsverweigerungsrecht – § 81c Abs. 3 StPO.....	43
d) Akustische Wohnraumüberwachung Angehöriger – § 100c Abs. 6 S. 2 StPO.....	44
e) Verlesungs- und Umgehungsverbot – § 252 StPO.....	44
III. Ratio der deutschen Regelung.....	45
1. Wahrheitsfindung als ursprüngliche ratio.....	46
a) Argumente für die Wahrheitsfindung.....	46
b) Geringe Glaubwürdigkeit Angehöriger.....	47
c) Erschwerung der Wahrheitsfindung.....	49
d) Flankierende Normen.....	50
e) Zwischenergebnis.....	51
2. Nemo tenetur.....	51

a) Nemo tenetur des Beschuldigten	51
b) Nemo tenetur des Zeugen	53
3. Zwangslage des Zeugen	55
a) Konfliktsituation keine Tatbestandsvoraussetzung	57
b) Verweigerung auch bei entlastenden Aussagen.....	58
c) Keine Konfliktlösung	58
d) Flankierende Normen	59
e) Bloße Wirkungsbeschreibung.....	60
f) Zwischenergebnis	60
4. Wertpluralismus	61
5. Faires Verfahren.....	61
6. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	62
a) Entwicklung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts	62
b) ‚Entdeckung‘ des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts für § 52 StPO	64
c) Betroffene Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts ..	66
d) Kritik am Schutzgut Allgemeines Persönlichkeitsrecht	69
e) Zwischenergebnis	70
7. Familie	70
a) Ausprägungen des Schutzguts Familie	70
b) Rechtsprechung	72
c) Verfassungsrechtliche Verwurzelung	72
d) Fehlen eines familiären Vertrauens	73
e) Mangelnde Dispositionsbefugnis der Familie	74
f) Missbrauchsgefahr.....	75
g) Gefährdung der Familie bei häuslicher Gewalt	76
h) Flankierende Normen	76
i) Zwischenergebnis	77
8. Gewissensfreiheit	77
a) Schutzbereich	77
b) Gewissensnot bei der Aussage gegen Angehörige	78
c) Verhältnis zu Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 6 GG ..	79
d) Zwischenergebnis	79
9. Zwischenergebnis.....	80
IV. Reformdiskussion	80
1. Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts	81
a) Erweiterung des Personenkataloges	81
aa) Pflegschafts- und Vormundschaftsverhältnis.....	81
bb) Eheähnliche Lebensgemeinschaft bzw. besonderes Nähe- und Vertrauensverhältnis	82
(1) Besonderes Nähe- und Vertrauensverhältnis	82
(2) Eheähnliche Lebensgemeinschaft.....	83

b) Ausweitung des sachlichen Schutzbereichs.....	85
2. Einschränkung des Zeugnisverweigerungsrechts.....	85
a) Nacheheliches Zeugnisverweigerungsrecht.....	85
b) Verlöbnis	86
c) Opferschutz bei Delikten im familiären Nahbereich	86
d) Weite des privilegierten Familienkreises.....	87
e) Sachlicher Schutzbereich.....	87
3. Einführung eines Mitspracherechts des Beschuldigten	88
4. Reform der flankierenden Normen.....	88
a) Neukonzeption des § 55 StPO	88
b) Editionspflicht und Beschlagnahmefreiheit.....	89
c) Reform des Untersuchungsverweigerungsrechts.....	89
d) Heimliche Überwachungsmaßnahmen	90
5. Reform des Verwertungsverbot nach § 252 StPO	91
6. Generelle Kritik am Modell des Zeugnisverweigerungsrechts	91
7. Zwischenergebnis.....	92
V. <i>Fallstudie Beinahetreffer</i>	92
1. Zusammenfassung des Sachverhalts von BGHSt 58, 84.....	92
2. Naturwissenschaftlicher Hintergrund des Beinahetreffers	93
a) Grundzüge der DNA-Analyse	93
b) Möglichkeit der Verwandtschaftsanalyse.....	96
c) Familial searching	97
3. Rechtslage	98
a) LG Osnabrück	99
b) BGH	100
c) BVerfG	100
d) Literatur	101
aa) Freiwilligkeit.....	102
bb) Passive Teilnahme am Verfahren.....	102
cc) Fehlender Beschuldigter zum Zeitpunkt der Probenabgabe	103
4. Gesetzesreform.....	104
a) Inhalt der Reform	104
b) Kritik an der Reform	105
5. Stellungnahme.....	106
a) Reichweite der Ermächtigungsgrundlage	106
b) Begrenzung auf geeignete Katalogtaten	107
c) Beweisnotstand.....	107
d) Belehrung	107
e) Weiteres Vorgehen	108
f) Beweisverwertungsverbot und Fernwirkung.....	109
g) Zwischenergebnis.....	110

VI. Zusammenfassung	110
C. Frankreich – Incapacité und simple renseignement	112
I. Der französische Strafprozess	112
II. Geltende Rechtslage	114
1. Definition des Zeugen (témoin)	115
a) Témoin	115
b) Simple renseignement	115
c) Grund für die Unterscheidung	116
2. Zeugnis in der Phase der enquête préliminaire.....	118
3. Zeugnis in der Phase der instruction	120
a) Pflicht zum Erscheinen, Aussagen und zur Eidesleistung	120
b) Ausnahmen von der Aussagepflicht	123
aa) Aussagen der Kinder über Umstände der Scheidung	123
bb) Secret professionnel	125
4. Aussage vor Gericht.....	126
a) Incompatibilité.....	128
b) Incapacités.....	129
aa) Minderjährige unter 16 Jahren	129
bb) Dégradation civique, partie civile und dénonciateur	129
cc) Angehörige des Angeklagten	130
5. Zeugnis vor der Cour d'appel.....	133
6. Andere Ermittlungsmaßnahmen.....	133
7. Rechte der Zeugen.....	134
8. Straftatbestände im Zusammenhang mit der Zeugenaussage.....	135
a) Verweigerung der Beteiligung am Strafverfahren.....	135
b) Falschaussage	137
aa) Tatbestand der Falschaussage	138
bb) Strafbarkeit nur bei vereidigter Aussage.....	139
cc) Ahndung.....	141
c) Strafbewährte Aussagepflichten	142
aa) Nichtanzeige geplanter Straftaten	142
bb) Nichtanzeige von Straftaten gegen unter 15-Jährige.....	144
cc) Unterlassen einer Aussage zur Entlastung eines Unschuldigen	144
dd) Verweigerung der Aussage trotz Wissensbekundung	145
d) Anzeige einer ausgedachten Straftat.....	146
9. Exkurs: Einfluss der Familienangehörigkeit auf das weitere französische Strafrecht	146
a) Immunités	147
b) Strafschärfungsgründe	148

c) Selbstständige Straftatbestände	149
d) Strafe und Familie	149
III. <i>Historische Entwicklung</i>	150
1. Vorrevolutionäres Recht	150
a) Karolingische Zeit	150
b) Inquisitionsprozess	152
c) Code des délits et des peines	153
2. Code d'instruction criminelle	154
a) Zeugenausschlüsse	154
b) Ausnahme durch die pouvoir discrétionnaire des Vorsitzenden.	156
c) Ausschlüsse in der instruction	157
3. Code de Procédure Pénale.....	158
IV. <i>Ratio der französischen Regelung</i>	159
1. Humanité und Familie.....	159
2. Wahrheitsfindung.....	161
3. Zwischenergebnis.....	161
V. <i>Reformdiskussion</i>	162
1. Reform im Sinne eines Zeugnisverweigerungsrechts	162
2. Reformvorschlag von Rassat.....	163
3. Vereinheitlichung von témoignage und simple renseignement.....	165
VI. <i>Fallstudie Beinahetreffer</i>	166
1. Rechtsgrundlage für die DNA-Analyse	166
2. Familial searching	168
3. Übertragbarkeit auf das deutsche Recht.....	170
VII. <i>Zusammenfassung</i>	170
D. <i>England und Wales – Non-Compellability</i>	171
I. <i>Der englische Strafprozess</i>	171
1. Verfahrensablauf des Strafprozesses.....	171
2. Adversary System	173
II. <i>Geltende Rechtslage</i>	175
1. Zeugnispflicht	175
a) Rechtliche Zeugnispflicht.....	175
b) Tatsächliche Zeugnispflicht.....	176
c) Ablauf der Zeugenvernehmung	177
2. Competence.....	178
3. Compellability.....	180
a) Persönlicher Schutzbereich.....	183

aa)	Ehepartner und civil partner.....	183
bb)	Angeklagte	184
cc)	Familienmitglieder und nichteheliche Lebenspartner	184
(1)	Keine non-compellability	184
(2)	R. v Pearce.....	186
(3)	Ausschluss der Angehörigenaussage aus Fairnessgründen.....	187
b)	Sachlicher Schutzbereich.....	188
aa)	Allgemeine Reichweite	188
bb)	Specified offences	188
(1)	Betroffene Tatbestände bzw. Tatkonstellationen.....	189
(2)	Rechtswirkung.....	190
(3)	Praktische Relevanz.....	191
c)	Rechtliche Wirkung.....	192
aa)	Belehrungspflicht.....	192
bb)	Verwertbarkeit früherer Aussagen	195
(1)	Frühere Vernehmungen von nicht aussagenden Personen	195
(2)	Frühere Vernehmungen von aussagenden Personen..	198
cc)	Einfluss auf sonstige Ermittlungsmethoden	201
dd)	Einfluss auf die Urteilsfindung	202
ee)	Folge von Rechtsfehlern	202
4.	Privileges.....	203
a)	Rechtswirkung.....	203
b)	Unterschied zwischen non-compellability und privilege.....	203
c)	Nicht mehr existente Eheprivilegien	204
d)	Privilege Against Spouse Incrimination	204
5.	Straftaten im Zusammenhang mit der Zeugenaussage	206
a)	Perverting the course of public justice.....	206
b)	Contempt of court.....	207
aa)	Tatbestand.....	207
bb)	Rechtsfolge	208
c)	Perjury	210
6.	Exkurs: Einfluss der Familienangehörigkeit auf das weitere englische Strafrecht.....	211
a)	Sentencing Guidelines	211
b)	Conspiracy.....	211
c)	Marital coercion	212
d)	Zusammenfassung	213
III.	Historische Entwicklung	213
1.	Zeugenausschlüsse wegen interest.....	213
2.	Zeugenausschluss wegen Eidesunfähigkeit.....	215

3. Kein Zeugenausschluss von Blutsverwandten	215
4. Ehepartner	216
a) Competence	216
aa) Rückausnahmen im Common Law	217
bb) Rückausnahmen im Statutory Law	218
cc) Neuregelung 1984	220
b) Compellability	220
c) Privilege	223
aa) Matrimonial communications-privilege	223
bb) Zeugenaussage über ehelichen Geschlechtsverkehr	224
IV. <i>Ratio der englischen Regelung</i>	224
1. Ratio der non-compellability	224
a) Unity of spouses	224
b) Eheliche Harmonie	226
aa) Argumente für den Schutz der Ehe	227
bb) Kritik	228
c) Moralische Pflicht des Staates	229
2. Ratio der Ausnahme durch specified offences	229
a) Schutz der Ehegatten vor häuslicher Gewalt	230
b) Kinder- bzw. Jugendschutz	231
c) Strafverfolgungsinteresse	232
3. Zwischenergebnis	232
V. <i>Reformdiskussion</i>	233
1. Ausweitung auf weitere Personengruppen	233
2. Vermutung für eine compellability	234
3. Ausweitung der specified offences	234
4. Verwertbarkeit von hearsay evidence	235
5. Abschaffung der Privilegierung	235
6. Kein Reformbedarf	237
VI. <i>Fallstudie Beinahetreffer</i>	237
1. Entwicklung des DNA-Beweises in England	237
2. Beinahetreffer nach englischem Recht	239
a) Rechtslage	239
b) Kritik	241
c) Übertragbarkeit auf das deutsche Recht	242
VII. <i>Zusammenfassung</i>	243
E. <i>Rechtsvergleich</i>	244
I. <i>Persönlicher Schutzbereich</i>	244

1. Ähnlichkeiten zwischen Deutschland und Frankreich	244
2. Andersartige Regelung in England.....	245
3. Historische Erklärung der Unterschiede.....	245
4. Erklärungsansätze der englischen Wissenschaft	246
5. Zwischenergebnis.....	247
<i>II. Regelungswirkung.....</i>	<i>247</i>
1. Subjektives Recht auf Zeugnisverweigerung	248
2. ‚Recht zur Lüge‘	249
3. Historische Erklärung der Unterschiede.....	249
a) Französische Reaktion auf den Beweisnotstand.....	249
b) Deutsche Reaktion auf den Beweisnotstand.....	250
c) Zusammenführung.....	251
4. Wirkungsvergleich der unterschiedlichen Modelle.....	251
5. Zwischenergebnis.....	253
<i>III. Sachlicher Schutzbereich der Privilegierung</i>	<i>253</i>
1. Einfluss des Verfahrensstadiums	253
a) Durchgängige Privilegierung in Deutschland.....	254
b) Potentiell vollumfängliche Privilegierung in England.....	254
c) Partieller Schutz in Frankreich	255
2. Einfluss des Beschuldigten auf die Zeugenaussage	256
a) Keine Dispositionsmöglichkeit.....	256
b) Aussagezwang für die Verteidigung in England	256
c) Zwischenergebnis	257
3. Schutz in Strafverfahren gegen Dritte	258
4. Erstreckung auf andere Ermittlungsmethoden	259
a) Allgemeine Erstreckung	259
b) Fortwirkung der Privilegierung für Kinder in Frankreich	260
c) Fortwirkung der non-compellability bei fehlender Belehrung ...	260
d) Zwischenergebnis	261
5. Einfluss der untersuchten Tat auf die Privilegierung	261
a) Ausnahme bei Staatsschutzdelikten.....	261
b) Ausnahme bei schwerster Kriminalität.....	262
c) Ausnahme bei häuslicher Gewalt und Straftaten gegen Minderjährige	263
aa) Gesteigertes Problembewusstsein für häusliche Gewalt	263
bb) Keine Privilegierung bei häuslicher Gewalt in England	264
cc) Anzeigepflicht bei häuslicher Gewalt in Frankreich	265
dd) Verwertbarkeit früherer Aussagen zu häuslicher Gewalt in Deutschland	265
ee) Zusammenführung	266
ff) Außerstrafrechtliche Antwort auf häusliche Gewalt	267
gg) Zwischenergebnis.....	268

IV.	<i>Folgerichtigkeit der Regelung im nationalen System</i>	268
1.	Verweigerungsrechte im deutschen System.....	269
2.	Non-compellability im englischen System.....	269
3.	„Recht zur Lüge“ im französischen System.....	270
4.	Zwischenergebnis.....	270
V.	<i>Unkooperative angehörige Zeugen</i>	271
1.	Sanktion für Nichterscheinen und Zeugnisverweigerung	271
2.	Sanktion für Falschaussage	272
VI.	<i>Praktische Relevanz der Zeugenprivilegierungen</i>	274
1.	Große Relevanz für das deutsche Recht.....	274
2.	Geringe praktische Relevanz im englischen adversary system	274
3.	Keine praktische Relevanz in Frankreich.....	275
VII.	<i>Verfassungsrechtliche Vorgaben</i>	276
VIII.	<i>Vergleich der ratio</i>	278
IX.	<i>Stellenwert von Zeugeninteressen im strafrechtlichen Gesamtgefüge</i> ...	280
X.	<i>Fallstudie Beinahetreffer</i>	283
XI.	<i>Wertender Vergleich</i>	284
1.	Kompatibilität der Ansätze im europäischen Kontext.....	284
2.	Verständlichkeit und Umsetzbarkeit	285
3.	Gerechtigkeit im engeren Sinne	287
a)	Überindividuelle Zweckmäßigkeit	287
b)	Gleichbehandlung.....	288
c)	Einzelfallgerechtigkeit.....	289
XII.	<i>Zusammenfassung</i>	290
F.	Ausblick: Implikationen für das europäische Beweisrecht..	292
I.	<i>Möglichkeiten der Europäisierung des Strafverfahrensrechts</i>	293
1.	Gegenseitige Anerkennung als Grundlage der Europäisierung.....	293
2.	Harmonisierung als Grundlage der Europäisierung	293
II.	<i>Gemeinsamkeiten der Regelungen als Grundlage des gegenseitigen Vertrauens</i>	294
1.	Europäische Ermittlungsanordnung	295
a)	Funktionsweise der Europäischen Ermittlungsanordnung.....	295
b)	Höheres Privilegierungsniveau im ersuchenden Staat.....	298
c)	Höheres Privilegierungsniveau im ersuchten Staat	300
2.	Europäische Staatsanwaltschaft	301
a)	Vorschlag von 2013.....	301

b) Vorschlag von 2015 und Verordnung von 2017.....	302
c) Implikationen des ursprünglichen Vorschlags von 2013.....	303
d) Implikationen der Verordnung von 2017	304
3. Prüm-Vertrag zum DNA-Datenabgleich.....	304
a) Entstehung und Wirkung des Beschlusses	304
b) Prüm-Vertrag und familial searching	306
aa) Naturwissenschaftliche Möglichkeit des familial searching	306
bb) Einschränkung der Missbrauchsgefahr	307
c) Zwischenergebnis	309
<i>III. Zusammenfassung</i>	309
G. Fazit.....	311
H. Thesen	313
Literaturverzeichnis.....	315
Sachregister	337

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.F.	alte Fassung
Abl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AC	Appeal Case
AE-ZVR	Alternativentwurf Zeugnisverweigerungsrechte
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AJ	Actualité Juridique
AJ fam.	Actualité Juridique Famille
AK-StPO	Alternativkommentar StPO
Alb. L. Rev.	Albany Law Review
All ER	The All England Law Reports
Am.J.Crim.L.	American Journal of Criminal Law
AO	Abgabenordnung
APR	Allgemeines Persönlichkeitsrecht
Art.	Artikel
Atk.	Atkyns' Reports
B.C.Int'l&Comp.L.Rev.	Boston College International & Comparative Law Review
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR StPO	BGH-Rechtsprechung StPO
BKAG	Bundeskriminalamtgesetz
BMJ(V)	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Brit. J. Criminol.	British Journal of Criminology
BT Drucks.	Bundestagsdrucksache
Bull. Ass. Plén. n°	Numéro au bulletin de l'assemblée plénière
Bull. n°	Numéro au bulletin des arrêts
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
C.L.J.	Cambridge Law Journal
CA	Court of Appeals
CA Paris	Cour d'appel Paris
Car. & P.	Carrington and Payne's Reports
Cath. Law.	Catholic Lawyer
CCC	Constitutio Criminalis Carolina
CCB	Constitutio Criminalis Bambergensis
CEA	Criminal Evidence Act
Ch. D.	Chancery Division Law Reports

CIC	Code d'Instruction Criminelle
Civ.	Cour de Cassation Chambre Civile
CJA	Criminal Justice Act
Colum. L. Rev.	Columbia Law Review
Cornell J. L. & Pub. Pol'y	Cornell Journal of Law and Public Policy
CP	Code Pénal
CPC	Code de Procédure Civile
CPIA	Criminal Procedure and Investigations Act
CPP	Code de Procédure Pénale
Cr.App.R.	Criminal Appeal Reports
Crim.	Cour de Cassation Chambre Criminelle
Crim. Just.	Journal of Criminal Justice
Crim.L.R.	The Criminal Law Review
Cox CC	Cox's Criminal Cases
D.	Recueil Dalloz
D.H.	Dalloz Recueil Hebdomadaire
DB	Der Betrieb
DDR-StPO	Strafprozessordnung der DDR
Den.	Denison & Pearce's Crown Cases Reserved
Dick.L.Rev.	Dickinson Law Review
Dig.	Digesten
DJT	Deutscher Juristentag
DNA	Desoxyribonukleinsäure
Dr. fam.	Droit de la famille
Dr. pén.	Revue Droit pénal
ER	English Reports
EEA	Europäische Ermittlungsanordnung
EinigVrt	Einigungsvertrag
Emory Int'l L. Rev.	Emory International Law Review
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EUStA	Europäische Staatsanwaltschaft
EuCLR	European Criminal Law Review
EWCA Crim.	Court of Appeal Criminal Division
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FNAEG	Fichier National Automatisé des Empreintes Génétiques
Forensic Sci Int (Genet)	Forensic Science International (Genetics)
FPR	Familie Partnerschaft Recht
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
Ga. L. Rev.	Georgia Law Review
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
GBP	Pfund Sterling
Gen.	Genesis
Geo.L.J.	Georgetown Law Journal
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
GG	Grundgesetz
GID	Gen-ethischer Informationsdienst
GRC	Grundrechtecharta der Europäischen Union

GS	Der Gerichtssaal/Gedenkschrift
GSSt	Großer Senat für Strafsachen
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h.M.	herrschende Meinung
H.S.	Halbsatz
Harv. J. L. & Tech.	Harvard Journal of Law & Technology
Harv. Law Rev.	Harvard Law Review
Hastings Const. L. Q.	Hastings Constitutional Law Quarterly
Hastings Women's L.R.	Hastings Women's Law Review
HC	House of Commons
HK-StPO	Heidelberger Kommentar zur StPO
HL	House of Lords
Hofstra L. Rev.	Hofstra Law Review
Hous. L. Rev.	Houston Law Review
HRRS	Zeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung im Strafrecht
i.E.	im Ergebnis
i.e.	id est
i.V.m.	in Verbindung mit
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
ICS	International Congress Series
IJEP	International Journal of Evidence & Proof
Ind. L. Rev.	Indiana Law Review
Iowa L. Rev.	Iowa Law Review
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
J Legal Hist	The Journal of Legal History
J. Forensic Sci.	Journal of Forensic Sciences
JP	Justice of the Peace Law Reports
JCP	Semaine Juridique
JLME	The Journal of Law, Medicine & Ethics
JO	Journal Officiel
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Woche
JZ	Juristen Zeitung
K.B.	King's Bench Division
KK-StPO	Karlsruher Kommentar zur StPO
KMR-StPO	Kleinknecht/Müller/Reitberger Kommentar zur StPO
KunstUrhG	Kunsturhebergesetz
LG	Landgericht
Lib.	Liber
LK-StGB	Leipziger Kommentar zum StGB
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
LR 1 CCR	Law Report Volume 1 Crown Cases Reserved
LR-StPO	Löwe/Rosenberg Kommentar zur StPO
LQR	Law Quarterly Review
M.L.R.	The Modern Law Review
m. Anm.	mit Anmerkung
M & S	Maule & Selwyn's King's Bench Reports

MDR	Monatsschrift Deutsches Recht
Mich. L. Rev.	Michigan Law Review
Minn. J. L. Sci. & Tech.	Minnesota Journal of Law Science & Technology
MüKo-StGB	Münchener Kommentar zum StGB
MüKo-StPO	Münchener Kommentar zur StPO
mtDNA	mitochondriale DNA
n.F.	neue Fassung
NArchCrimR	Neues Archiv des Criminalrechts
NDNAD	National DNA Database
New LJ	New Law Journal
NJ	Neue Justiz
NJECL	New Journal of European Criminal Law
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Notre Dame L. Rev.	Notre Dame Law Review
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungsreport
Nw.U.L.Rev.	Northwestern University Law Review
Obs.	Observations
OGH	Oberster Gerichtshof für die britische Zone
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
öStPO	österreichische Strafprozessordnung
PACE	Police and Criminal Evidence Act
PACS	Pacte civil de solidarité
para.	paragraph
PUAG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages
Q.B.	Queen's Bench
QCA	Queensland Court of Appeal
Queensland U. Tech. L. & Just.	Queensland University of Technology Law & Justice Journal
R. v.	The Crown against ...
Rapp. JO	Rapport Journal Officiel
RCLJ	Revue critique de législation et de jurisprudence
RefE	Referentenentwurf
Rev Int Criminol Police Tech	Revue de Criminologie et de Police Technique
Rev. pénit.	Revue pénitentiaire et de droit pénal
RiStBV	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
RiVAST	Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten
RGBI.	Deutsches Reichsgesetzblatt
RG	Reichsgericht
RJPF	Revue juridique personnes et famille
RL	Richtlinie
RLDC	Revue Lamy droit civil
RSC	Revue de science criminelle et de droit pénal comparé
Rspr.	Rechtsprechung
RStPO	Reichsstrafprozessordnung
RTD civ.	Revue trimestrielle de droit civil

S./s.	Recueil Sirey/Seite/siehe/section
S.Afr.J.Crim.Just.	South African Journal of Criminal Justice
S.L.T.	Scots Law Times
Sch & Lef	Schoales & Lefroy's Irish Chancery Reports
Sch/Sch-StGB	Schönke/Schröder Kommentar zur StGB
SK-StPO	Systematischer Kommentar zur StPO
SLPR	Stanford Law & Policy Review
Somm.	Sommaires
SSW-StGB	Satzger/Schluckebier/Widmaier Kommentar zum StGB
St. Mary's L. J.	St. Mary's Law Journal
St Tr	State Trials
StA	Staatsanwaltschaft
STR	Short Tandem Repeats
Str.	Streitig
StraFo	StrafverteidigerForum
StRR	StrafRechtsReport
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StV	Strafverteidiger
Tbd.	Teilband
Tex. Int'l L. J.	Texas International Law Journal
Tex. Wesleyan L. Rev.	Texas Wesleyan Law Review
TGI	Tribunal de Grand Instance
Tit.	Titel
TKÜNReglG	Telekommunikationsneuregelungsgesetz
U. Ill. J. L. Tech. & Pol'y	University of Illinois Journal of Law, Technology & Policy
U.N.S.W.L.J.	University of New South Wales Law Journal
Vol.	Volume
Vorbem.	Vorbemerkung
Whittier L. Rev.	Whittier Law Review
WLR	The Weekly Law Reports
Wm. & Mary L.Rev.	William and Mary Law Review
YJCEA	Youth Justice and Criminal Evidence Act
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZDStV	Zeitschrift für deutsches Strafverfahren
ZeuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

A. Einleitung

Die Entscheidung des BGH¹ zur Verwertbarkeit von sog. Beinahetreffern hat die strafprozessualen Aussageprivilegien naher Angehöriger erneut in grelles Licht getaucht. Warum nimmt die StPO bestimmte Angehörige des Beschuldigten von gewissen Mitwirkungspflichten aus? Welchen Stellenwert haben die Ausnahmen im rechtlichen Gesamtgefüge? Und wie vertragen sich neuartige technische Ermittlungsmethoden mit diesen Privilegien?

I. Problemstellung

Die Arbeit nähert sich diesem Thema nicht nur aus der Perspektive des geltenden deutschen Rechts. Im Rahmen eines Rechtsvergleichs soll der Frage nachgegangen werden, ob die Privilegierung ein rein deutsches Phänomen ist, oder ob auch andere europäische Staaten den Angehörigen des Beschuldigten Sonderrechte zuweisen. Es wird untersucht, wie etwaige Unterschiede zu Stande kamen und ob trotz aller Unterschiede eine gemeinsame Grundentscheidung für den Schutz der Angehörigen besteht, auf die eine Europäisierung des Beweisrechts aufbauen kann.

Das Strafprozessrecht ist als Schutzsystem für Grund- und Menschenrechte von elementarer Bedeutung. Vor allem im europäischen Diskurs werden in diesem Zusammenhang jedoch zumeist nur die Rechte von Beschuldigten und Opfern thematisiert. Außer in der deutschen Literatur ist die Rolle der Angehörigen des Beschuldigten bis jetzt kaum untersucht worden. Dabei stellt eine Partizipation an der Überführung und Verurteilung eines nahen Angehörigen überall eine schwere Belastung dar. Wie reagieren verschiedene Rechtsordnungen auf diese emotional bedrückende Situation? Tatsächlich werden Angehörige in allen drei Rechtsordnungen besonders behandelt. Aber geschieht dies aus denselben Gründen? Und hat diese Sonderrolle in der Praxis überall denselben Stellenwert?

In dieser Arbeit wird nicht nur das *law in the books*, sondern auch das *law in action*, d.h. der Umgang der Rechtsprechung mit den Vorschriften zur Angehörigenprivilegierung, deren praktischer Stellenwert innerhalb des je-

¹ BGHSt 58, 84 ff.

weiligen Rechtssystems, etwaige Reformvorschläge und relevante historisch-gesellschaftliche Entwicklungen miteinander verglichen.² Dies kann zum einen die mögliche Vielfalt des Rechts verdeutlichen.³ Der Vergleich der Situation von Angehörigen des Beschuldigten kann auch als Inspiration für Reformen im nationalen Recht z.B. im Bereich des Beinahetreffers dienen.⁴ Durch den Rechtsvergleich soll aber ebenso das Potential eines europäisierten Beweisrechts ausgelotet werden.⁵ Die Europäisierung des Strafrechts beeinflusst schon jetzt den nationalen Strafprozess. Der Vergleich soll zeigen, ob die bereits bestehende und auch kommende Europäisierung des Beweisrechts eine Zukunft hat. Denn die Integrationsmechanismen im europäischen Strafrecht beruhen gem. Art. 82 Abs. 1 S. 1 AEUV auf dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung, das sich seinerseits aus dem gegenseitigen Vertrauen in die Rechtmäßigkeit des Handelns der anderen Mitgliedstaaten speist. Dieser Vertrauensvorschuss muss jedoch auf einer ausreichenden Kongruenz der nationalen Rechtsordnungen fußen, was insbesondere voraussetzt, dass überall gewisse prozessuale Mindeststandards gelten.⁶ Die Arbeit geht deshalb der Frage nach, ob eine solche Kongruenz im Bereich des Schutzes von Familienangehörigen besteht. Einbußen eines prozessualen Schutzes durch die europäische Integration wären kaum konsensfähig und dürften in Deutschland geradezu reflexartig zu einer Anrufung des BVerfG führen.⁷ Eine solche Gefahr zeichnet sich momentan im Bereich der Beweiserhebung durch den Vorschlag einer Verordnung zur Einführung einer Europäischen Staatsanwaltschaft,⁸ die Umsetzung der Europäischen Ermittlungsanordnungs-Richtlinie⁹ und die Umsetzung des Prüm-Beschlusses ab.¹⁰ Hier wird jeweils die Auswirkung dieser Mechanismen auf die Stellung von Angehörigen untersucht, um mögliche Konflikte bereits im Vorhinein aufzuspüren.

Als Fallstudie zu den aufgeworfenen Fragen dient das Beispiel des Beinahetreffers: Seit der Entdeckung des genetischen Fingerabdrucks wurden

² Zur Methodik der funktionalen Rechtsvergleichung s. *Jescheck*, Entwicklung, Aufgaben und Methoden, 1955; *Perron* ZStW 109 (1997), 281, S. 281; *Sieber*, in: *Sieber/Albrecht* (Hrsg.), Strafrecht und Kriminologie: Kolloquium zum 90. Geburtstag von Professor Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Heinrich Jescheck am 10. Januar 2005, 2006, S. 78.

³ Ein Grund für den Vergleich ist daher die reine „Erkenntnis“, s. *Rabel*, in: *Leser* (Hrsg.), Ernst Rabel Gesammelte Aufsätze Band 3, 1967, S. 3.

⁴ *Voigt*, in: *Voigt* (Hrsg.), Globalisierung, 2000, S. 17.

⁵ *Zweigert/Kötz*, Einführung, ³1996, S. 27.

⁶ So z.B. anstatt vieler EU-Dokumente das Haager Programm, Abl. 2005 C 53/1, C 53/12; Zum gegenseitigen Vertrauen ausführlich *Ronsfeld*, Rechtshilfe, 2015, S. 227.

⁷ S. hierzu in letzter Zeit BVerfG NJW 2016, 1149.

⁸ Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, COM(2013) 534 final.

⁹ ABl. EU Nr. L 130 v. 1.5.2014 S. 1.

¹⁰ ABl. EU Nr. 210 v. 6.8.2008 S. 1.

immer neue, für die Strafverfolgung relevante Untersuchungen möglich. Heutzutage können mittels eines DNA-Täterprofils nicht nur der Täter selbst, sondern auch dessen nahe Angehörige ermittelt werden, was es Ermittlungsbehörden dann ermöglicht, gezielt innerhalb einer Familie zu fahnden. Der BGH hat festgestellt, dass die Situation der Abgabe einer DNA-Probe mit der einer Zeugenaussage vergleichbar ist, insofern als die Gefahr besteht, einen nahen Angehörigen – wenn auch unwillkürlich – zu belasten.¹¹ Problematisch am sog. Beinahetreffer ist daher, dass die Angehörigenprivilegierung des deutschen Rechts mittelbar umgangen werden kann. Unter Berücksichtigung der deutschen Diskussion, die mehrheitlich den Schutzgedanken des § 52 StPO auf den Beinahetreffer überträgt,¹² und der aktuellen Gesetzesänderung wird im Lichte der Rechtsvergleichung gefragt, ob ein genereller Schutzstandard zugunsten Angehöriger auch im Kontext neuer technischen Entwicklungen beibehalten wird. Hier ist zudem der grenzüberschreitende DNA-Datenbankabgleich aufgrund des Prüm-Umsetzungsbeschlusses von Interesse, denn die Frage nach der *confiance mutuelle* stellt sich durch die Möglichkeit der gezielten Suche nach Beinahetreffern (sog. *familial searching*) mit neuer Brisanz.

II. Begründung der Länderauswahl

Als prägende europäische Rechtsordnungen habe ich für diesen Vergleich Deutschland, Frankreich, sowie England und Wales gewählt.¹³ In diesen drei Rechtsordnungen tun sich bei den Aussageprivilegien naher Angehöriger große Unterschiede auf. Während in Deutschland die Familienangehörigen durch § 52 StPO und weitere flankierende Normen sehr weitgehend geschützt werden, besteht in Frankreich keine Möglichkeit, die Aussage zu verweigern, da Art. 335 CPP nur die *Vereidigung*, nicht aber die *uneidliche Aussage* naher Angehöriger verbietet. Die englische Regelung in s. 80 PACE ist durch das *adversary system* geprägt und kennt nur ein relatives Privileg für Ehegatten, nicht jedoch für Blutsverwandte.

Diese Länder bieten sich als traditionelle ‚westliche‘ Rechtsordnungen für einen Vergleich an: Sie haben eine gemeinsame Geschichte, haben sich gegenseitig beeinflusst und stehen heute vor vergleichbaren sozialen Fragen.¹⁴ Die Auswahl der Länderrechte für den Rechtsvergleich erfolgte aufgrund des

¹¹ BGHSt 58, 84, 93 ff.

¹² BGHSt 58, 84 ff.; *Swoboda* StV 2013, 461, S. 461; *Rogall* JZ 2013, 874, S. 874.

¹³ Im Folgenden sollen die Begriffe ‚England‘ bzw. ‚englisch‘ der Einfachheit halber ebenso Wales erfassen.

¹⁴ *Eser*, in: Freund/Frisch (Hrsg.), Grundlagen und Dogmatik: FS Wolfgang Frisch, 2013, S. 1465.

Stellenwertes, den die Länder im europäischen Kontext haben. Das deutsche Strafprozessrecht entspricht in der Frage der Angehörigenprivilegierung im Wesentlichen dem österreichischen, dem italienischen, dem niederländischen und dem spanischen Recht.¹⁵ Das französische Recht ähnelt den Rechtsordnungen Belgiens und Luxembourgs.¹⁶ Kurz vor Abschluss der Arbeit hat das britische Volk im Brexit-Referendum leider seinen Willen zum Austritt aus der Europäischen Union erklärt, sodass der Vergleich mit dem englischen Recht nun nicht mehr direkt für die Gedanken zum Europäischen Strafprozessrecht fruchtbar gemacht werden kann. Allerdings bleibt das Vereinigte Königreich (wohl) weiterhin Vertragsstaat der EMRK und kann – abhängig vom Ausgang der Brexit-Verhandlung und dem Status, den das Vereinigte Königreich dann haben wird – auch vom strafrechtlichen Europäisierungsprozess betroffen sein. Die englische Angehörigenprivilegierung ähnelt aber auch den Regelungen anderer Common Law-Staaten in der EU wie Irland.¹⁷ Die Aussagen zum englischen Recht lassen sich also auf diese andere Rechtsordnungen des Common Law übertragen. England ist und bleibt darüber hinaus, unabhängig von der EU-Mitgliedschaft, jedoch natürlich für die beiden anderen Zwecke der Rechtsvergleichung ungebrochen von Interesse: Als Common Law-Land zeigt sich dort, wie anders sich Recht entwickeln und wie ähnlich die Rechtspraxis trotzdem sein kann. Die englische Regelung kann zudem ganz einfach als Quelle der Inspiration für eine Kompromisslösung zwischen dem deutschen und französischen Modell gesehen werden.

III. Gang der Darstellung

Die Arbeit ist in drei Teile untergliedert: die Darstellung der nationalen Rechtsordnungen in Bezug auf Aussageprivilegierungen und die Fallstudie des Beinahetreffers, den Rechtsvergleich und schließlich die Zusammenführung der Ergebnisse auf der Metaebene des Europäischen Strafrechts. Der erste Teil zu den nationalen Rechtsordnungen beginnt mit dem deutschen Recht, woran sich die Darstellungen des französischen und englischen Rechts anschließen. Hier wird das geltende Recht der Aussageprivilegien beschrieben und dessen Ursprünge analysiert. Dienen diese Regeln eher dem Schutz der Zeugen, der Wahrheitsfindung oder der Familiensphäre? Was folgt aus einem Verstoß gegen die Regeln? Und schließlich: Was ist die Ursache für

¹⁵ § 157 Abs. 1 Nr. 1 österreichische StPO; Art. 199 italienischer Codice di Procedura Penale; s. 217 niederländisches Wetboek van Strafvordering; Art. 416 Nr. 1 spanische Lex de Enjuiciamiento Criminal.

¹⁶ S. Art. 156 belgischer Code d'Instruction Criminelle und Art. 69 ff. luxemburgischer Code d'Instruction Criminelle.

¹⁷ Part IV des irischen Criminal Evidence Act 1992.

die Entwicklung so unterschiedlicher Systeme? Um diesen Fragen auf den Grund zu gehen, werde ich die historischen Ursprünge, den Zweck der Regelungen, Reformdiskussionen und schließlich das Fallbeispiel des Beinahetrefers untersuchen. An den Teil zu den nationalen Rechten schließt sich die Rechtsvergleichung als Hauptteil der Arbeit an. Hierbei werden bestimmte Facetten wie der persönliche und sachliche Schutzbereich, die praktische Relevanz und die *ratio* der nationalen Regelungen nebeneinander gestellt. Dies wird von einem wertenden Vergleich abgerundet. Schließlich wendet sich die Arbeit in Form eines Ausblicks der europäischen Ebene mit drei Kooperationsmechanismen des europäischen Beweisrechts zu. Auf Grundlage der Ergebnisse der Rechtsvergleichung und der Analyse der europäischen Kooperationsmechanismen wird schließlich versucht, die Forschungsfrage zu beantworten, inwiefern eine Europäisierung des strafrechtlichen Beweisrechts auf Grundlage der *reconnaissance mutuelle* vor dem Hintergrund des Schutzes naher Angehöriger tatsächlich möglich ist.

B. Deutschland – Subjektive Verweigerungsrechte

Bevor das deutsche Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 52 StPO rechtsvergleichend betrachtet und beurteilt werden kann, müssen in einem ersten Schritt die geltende Rechtslage (I.), deren historische Entwicklung (II.), die *ratio* der Norm (III.), und schließlich geäußerte Kritik an der geltenden Rechtslage (IV.) dargestellt werden. Als Fallstudie wird abschließend das Problem des Beinahetreffers behandelt (V.).

I. Geltende Rechtslage

Nahe Angehörige werden in Deutschland in sämtlichen Ermittlungsphasen und bei einer Fülle von Ermittlungsmethoden privilegiert. Die Grundnorm dieser Privilegierungen ist das Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 52 StPO, auf das die flankierenden Normen aufbauen.

1. Zeugnispflicht

Die Tragweite des Zeugnisverweigerungsrechts kann nur richtig verstanden werden, wenn klar ist, von welchen Pflichten § 52 StPO befreit und von welchen Pflichten der Zeuge gerade nicht suspendiert wird. Es besteht eine allgemeine Pflicht gem. § 48 Abs. 1 S. 1 StPO vor Gericht, gem. § 161a Abs. 1 S. 1 StPO auch vor der Staatsanwaltschaft und seit 2017 auch vor deren Ermittlungspersonen zu erscheinen. §§ 48 Abs. 1 S. 2, 161a Abs. 1 S. 1 und 163 Abs. 3 S. 1 StPO verpflichten jeden Zeugen, wahrheitsgemäß und vollständig vor diesen Personen auszusagen.¹ Die Zeuenaussage umfasst zum einen die Angaben zur Person gem. § 69 StPO und zum anderen die Angaben zur Sa-

¹ BVerfG NJW 1979, 32; KK-StPO-Senge, § 48, Rn. 1; 2. § 48 StPO wurde im Jahr 2009 neu gefasst und enthält aufgrund des Vorbehalt des Gesetzes (zu Art. 2 Abs. 1 GG s. BVerfGE 6, 32) erst seitdem in Abs. 1 eine allgemeine kodifizierte Erscheinens- und Zeugnispflicht. S. OpferrechtsreformG vom 29.7.2009 – BGBl. I S. 2280. Aber auch schon vor dem Opferrechtsreformgesetz war es einhellige Meinung, dass eine Zeugnispflicht als allgemeine staatsbürgerliche Pflicht bestand, s. schon *Hahn*, Materialien Bd. III Tbd. 1, 1897, S. 99; LR-StPO-Ignor/Bertheau, Vor § 48, Rn. 16. Die Aussagepflicht bei der Polizei wurde erst durch das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 eingeführt.

che gem. § 70 StPO. Die Angaben zur Person stellen kein ‚Zeugnis‘ im Sinne des § 52 StPO dar, sodass jeder seine Personalien zu Protokoll geben muss.² Dies beruht nicht zuletzt auf der Erwägung, dass nur anhand der Angaben des Zeugen zu seiner Person überhaupt bestimmt werden kann, ob dem Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

2. Zeugnisverweigerungsrecht – § 52 StPO

Die Dogmatik des Zeugnisverweigerungsrechts ist mit der Zeit bis ins kleinste Detail von Literatur und Rechtsprechung ausgearbeitet worden.

a) Persönlicher Schutzbereich

§ 52 StPO gewährt Angehörigen des Beschuldigten das Recht, in einer Vernehmungssituation zur Sache zu schweigen. Die Regelung ist bei Vernehmungen vor Gericht, bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft anwendbar.³ Zur Zeugnisverweigerung berechtigt § 52 Abs. 1 StPO Verlobte und nach § 1 Abs. 3 S. 2 LPartG gleichgestellte Personen bis zur Auflösung dieses Verhältnisses, wobei die Rechtswirksamkeit des Verhältnisses unter Umständen nicht relevant ist,⁴ Ehegatten und Lebenspartner (auch nach Scheidung der Ehe oder Lebenspartnerschaft), Verwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (§ 1589 Abs. 1 BGB), wobei auch Adoptivkinder und -eltern einbezogen sind, und schließlich Verschwägerter in gerader Linie und in Seitenlinie bis zum zweiten Grade auch nach Auflösung des verbindenden Rechtsverhältnisses.⁵ Weil der Gesetzgeber diejenigen, die wegen eines persönlichen Näheverhältnisses zur Zeugnisverweigerung berechtigt sein sollen, in § 52 StPO einzeln aufzählt (sog. Enumerationsprinzip), soll eine analoge Anwendung der Norm auf andere Personen ausgeschlossen sein. Es fehle bereits an einer planwidrigen Regelungslücke.⁶

² MüKo-StPO-Percic, § 52, Rn. 3.

³ S. §§ 161a Abs. 1 S. 2, 163 Abs. 3 StPO; SK-StPO-Rogall, § 52, Rn. 13. Das Zeugnisverweigerungsrecht findet auch im Ordnungswidrigkeitsverfahren (§ 46 Abs. 1 OWiG), Steuerstrafverfahren (§ 399 AO), Verfahren vor dem BVerfG (§ 13 Nr. 1, 2, 4 und 9 BVerfGG), Verfahren des Untersuchungsausschusses (§ 22 PUAG) und in Disziplinarverfahren (§ 25 BDG) Anwendung.

⁴ Zum Beispiel löst auch ein zivilrechtlich unwirksames Verlöbnis, bei dem zumindest ein Teil noch minderjährig ist, ein Zeugnisverweigerungsrecht aus, s. RGSt 38, 242. Hingegen löst ein Verlöbnis, das gem. § 138 BGB nichtig ist, da bereits ein anderes rechtlich wirksames Verlöbnis oder eine Ehe besteht, diese Rechtsfolge nicht aus, s. RGSt 71, 152, 154; BGH NSTz 1983, 564 m. Anm. *Pelchen*.

⁵ S. § 1590 BGB.

⁶ So sind Pflegekinder und -eltern nicht erfasst, MüoK-StPO-Percic, § 52, Rn. 16; LR-StPO-Ignor/Bertheau, § 52, Rn. 15; a.A. *Eisenberg*, Beweisrecht, ⁹2015, Rn. 2019; Zur restriktiven Auslegung: BVerfG NSTz 1999, 255 m. Anm. *Wollweber* NSTz 1999, 628;

Der Verwandte des Zeugen muss Beschuldigter in einem Strafverfahren sein. Die Privilegierung besteht auch hinsichtlich Mitbeschuldigter, sofern der beschuldigte Verwandte selbst nicht bereits verstorben, rechtskräftig verurteilt, oder freigesprochen ist. Eindeutig besteht das Zeugnisverweigerungsrecht, wenn Angehöriger und Mitangeklagter wegen derselben Tat angeklagt sind.⁷ Umstrittener ist die Rechtslage indes, wenn das Verfahren gegen denjenigen Beschuldigten, mit dem der Zeuge in einem Verwandtschaftsverhältnis steht, eingestellt wurde. Neuerdings hat der BGH klargestellt, dass er § 52 StPO bei der Aussage gegen den weiterhin verfolgten Mitangeklagten für unanwendbar hält, wenn das Verfahren gegen den Verwandten des Zeugen nach §§ 154 Abs. 1 oder 2 StPO eingestellt wurde, weil ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gegen den Verwandten praktisch ausgeschlossen sei.⁸ Ob dies auch für eine Einstellung nach § 153a StPO gilt, ist umstritten.⁹

Tabelle 1: Verwandtschaftsgrade

1. Grades	2. Grades	3. Grades
Großeltern		
Eltern		Onkel/Tante
Angeklagter	Bruder/Schwester	
Kind	Enkel	Nichte/Neffe

b) Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts

Das Zeugnisverweigerungsrecht muss durch den Berechtigten persönlich oder durch seinen anwaltlichen Beistand ausgeübt werden.¹⁰ Das Gericht darf nicht nach Gründen der Verweigerung fragen oder Erläuterungen des Zeugen hierzu verwerten.¹¹

HK-StPO-Gercke, § 52, Rn. 10; Pfeiffer-StPO-Pfeiffer, § 52, Rn. 1; MüKo-StPO-Percic, § 52, Rn. 16; wobei dies in der Literatur oft kritisiert wird, s. S. 81.

⁷ KK-StPO-Senge, § 52, Rn. 6.

⁸ BGH NJW 2009, 2548.

⁹ Für ein Erlöschen: Radtke/Hohmann-StPO-Otte, § 52, Rn. 13; a.A. Satzger, in: Dölling (Hrsg.), FS Schöch, 2010, S. 924.

¹⁰ BGH StV 2008, 57, 58; KMR-StPO-Neubeck, § 52, Rn. 15; Meyer-Goßner/Schmitt, § 52, Rn. 14; MüKo-StPO-Percic, § 52, Rn. 23.

¹¹ BGHSt 6, 279 f.; Meyer-Goßner/Schmitt, § 52, Rn. 26; KMR-StPO-Neubeck, § 52, Rn. 17; Peters, Strafprozess, ⁴1985, S. 350.

c) Wirkung des Zeugnisverweigerungsrechts

Die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts entbindet den Zeugen grundsätzlich nicht von seiner Pflicht, vor Gericht zu erscheinen.¹² Diese Pflicht entfällt nur bei vorheriger, eindeutiger Verweigerung. In diesem Fall darf der Zeuge gar nicht mehr geladen werden.¹³ Der Zeuge kann entweder – mit Ausnahme der Angaben zur Person gem. § 68 StPO – die gesamte Aussage verweigern, oder sich nur bezüglich bestimmter Fragen oder Themen auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Bei einer solchen sog. Teilverweigerung muss jedoch der Bereich, für den sich der Zeuge auf § 52 StPO beruft, explizit kenntlich gemacht werden. Beim bloßen Verschweigen bestimmter Tatsachen ohne diesen expliziten Verweis auf die Zeugnisverweigerung droht eine Strafbarkeit gem. §§ 153 ff. StGB.¹⁴ Die Zeugnisverweigerung entzieht den Zeugen der Beweiswürdigung. Er darf nicht mehr befragt werden, es sei denn, sein Wille doch aussagen zu wollen, hat sich erkennbar manifestiert.¹⁵ Zum Schutz der Entschließungsfreiheit des Zeugen dürfen aus der Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts keine negativen Schlüsse für den Beschuldigten gezogen werden.¹⁶ Dies wurde allerdings bis 1968 von der obersten Rechtsprechung noch anders beurteilt.¹⁷ Positive Schlüsse sind jedoch erlaubt.¹⁸ Die Dogmatik zur Verwertbarkeit von Teilaussagen bzw. Teilverweigerungen ist kleinteilig und unübersichtlich.¹⁹

¹² Gem. § 48 Abs. 1 S. 1 StPO; SK-StPO-Rogall, § 52, Rn. 14.

¹³ RGSt 38, 256, 257; BGH NStZ 2001, 48; MüKo-StPO-Percic, § 52, Rn. 3.

¹⁴ BGHSt 7, 127; LR-StPO-Ignor/Bertheau, § 52, Rn. 22.

¹⁵ LR-StPO-Ignor/Bertheau, § 52, Rn. 38; KK-StPO-Senge, § 52, Rn. 43. Str. ist, ob nach Ausübung von § 52 StPO noch der obj. Personenbeweis möglich ist, für den die Person nur als Augenscheinsobjekt herangezogen wird. Die h.M. bejaht dies für Vernehmungsgegenüberstellung, Identifizierungsfeststellung und Augenscheineinnahme, wenn nur die Person und nicht deren Verhalten, das auf Wissens- oder Willensbekundungen Aufschluss geben kann, in die Beweiswürdigung einbezogen werde, vgl. OLG München StRR 2009, 388; *Alsberg/Dallmeyer/Nüse*, Beweisanzug, ⁶2013, Rn. 848; KMR-StPO-Nebeck, § 52, Rn. 38; krit. SK-StPO-Rogall, § 52, Rn. 58.

¹⁶ BGHSt 32, 140, 141 f.; LR-StPO-Ignor/Bertheau, § 52, Rn. 40.

¹⁷ Frühere Rspr.: BGHSt 2, 351; 6, 279, 280; Änderung mit BGHSt 22, 113.

¹⁸ BGHR StPO § 52 Abs. 1 Nr. 2 – Verweigerung 1.

¹⁹ Anfängliches Schweigen, bei dem zu einem späteren Zeitpunkt im Prozess auf § 52 StPO verzichtet wird, oder nachträgliches Schweigen, bei dem der Verzicht auf das Verweigerungsrecht zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen wird (§ 52 Abs. 3 S. 2 StPO), sind möglich und dürfen dem Beschuldigten nicht zu Lasten gelegt werden. Zum anfänglichen Schweigen: BGH NJW 1980, 794; BGH StV 1987, 188; BGH StV 1993, 61; BGH NStZ 2003, 443, 444; BGH NStZ 2010, 101, 102; LR-StPO-Ignor/Bertheau, § 52, Rn. 41; KK-StPO-Senge, § 52, Rn. 45; *Eisenberg*, Beweisrecht, ⁹2015, Rn. 1228; Zum nachträglichem Schweigen: BGH StV 1991, 450 f.; BGH NStZ 2, 546; LR-StPO-Ignor/Bertheau, § 52, Rn. 41; *Friedrichs*, Verwertungsverbote, 1995, S. 104; anders BGH NStZ 1992, 347, allerdings in Bezug auf positive Schlüsse für den Angeklagten.

d) Belehrung

Gem. § 52 Abs. 3 S. 1 StPO ist die zeugnisverweigerungsberechtigte Person durch die Strafverfolgungsorgane vor ihrer förmlichen Vernehmung über ihr Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren.²⁰ Diese Belehrung muss dem Zeugen klarmachen, dass es ihm freisteht, das Zeugnis zu verweigern,²¹ selbst wenn der Zeuge die eindeutige Bereitschaft zeigt, an der Strafverfolgung mitwirken zu wollen.²² § 52 Abs. 3 S. 1 StPO ordnet explizit an, dass vor jeder Vernehmung, d.h. auch bei wiederholter Vernehmung, eine Belehrung erfolgen muss. Dies dient der Versicherung des Zeugen, dass er an seine frühere Entscheidung nicht gebunden ist.²³ Falls sich das Bestehen des Ange-

Die Berufung auf § 52 StPO ist jedoch nur bis zum Ende der Vernehmung möglich, s. SK-StPO-Rogall, § 52, Rn. 62. Der Inhalt der Aussage bis zum Zeitpunkt des Widerrufs des Verzehrs auf § 52 StPO kann nach h.M. jedoch verwertet werden, da anders als in den Fällen des § 252 StPO sich innerhalb einer Vernehmung die äußeren Umstände nicht so ändern, dass dem Zeugen die Tragweite seiner Aussage zuvor noch nicht hinreichend klar gewesen wäre. S. BGHSt 49, 72, 81 f.; ebd., Rn. 64; Meyer-Goßner/Schmitt, § 52, Rn. 22; KK-StPO-Senge, § 52, Rn. 42; Radtke/Hohmann-StPO-Otte, § 52, Rn. 22; KMR-StPO-Neubeck, § 52, Rn. 29; Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, ²⁸2014, S. 204; a.A. LR-StPO-Ignor/Bertheau, § 52, Rn. 35. Die h.M. behandelt auch den Fall, dass die Aussage komplett verweigert, eine körperliche Untersuchung aber zugelassen wird, als Teilschweigen. Hier sind Rückschlüsse auf die Schuld des Beschuldigten wiederum wohl zulässig, s. BGHSt 32, 140, 142 f.; Eisenberg, Beweisrecht, ⁹2015, Rn. 1229; BGH JR 1981, 432 ff. m. Anm. Hanack; Friedrichs, Verwertungsverbote, 1995, S. 134; kritisch dazu LR-StPO-Ignor/Bertheau, § 52, Rn. 42; SK-StPO-Rogall, § 52, Rn. 59; Ebenso wurde in der umgekehrten Situation der Untersuchungsverweigerung bei Aussagebereitschaft entschieden, s. BGHSt 32, 140 = NSTZ 1984, 377 m. Anm. Volk. Diese Rspr. fügt sich jedoch nicht in die sonstige Linie des BGH ein, nach der frühere Entscheidungen für oder wider einer Kooperation im Verfahren gegen einen Angehörigen gerade keine Bindungswirkung haben dürfen, wenn sich seitdem die prozessuale Situation für den Zeugen stark verändert hat. S. hierzu z.B. Degener StV 2006, 509, S. 511. Ein Teilschweigen in diesem Sinne liegt nach der Rspr. jedoch nicht vor, wenn der Zeuge sich nur zu nicht tatrelevanten Fragen äußert, zur Tatbestandsverwirklichung aber keine Angaben macht, da es sich hier um einen reinen Teilverzicht handle. S. BGH JR 1981, 432 m. Anm. Hanack; KK-StPO-Senge, § 52, Rn. 45; SK-StPO-Rogall, § 52, Rn. 61.

²⁰ SK-StPO-Rogall, § 52, Rn. 67.

²¹ Der Zeuge muss also so über sein Zeugnisverweigerungsrecht aufgeklärt werden, dass er versteht, dass ihm dieses Recht zusteht, s. BGHSt 9, 195, 197; 32, 25, 32; LR-StPO-Ignor/Bertheau, § 52, Rn. 48; KK-StPO-Senge, § 52, Rn. 33; Meyer-Goßner/Schmitt, § 52, Rn. 26; Eisenberg, Beweisrecht, ⁹2015, Rn. 1230; Fezer/Wohlens, Strafprozessrecht, ²1995, Rn. 15; a.A. SK-StPO-Rogall, § 52, Rn. 66, der allein die Information, nicht auch das Verständnis des Zeugen als Zweck ansieht.

²² SK-StPO-Rogall, § 55, Rn. 69.

²³ MüKo-StPO-Percic, § 52, Rn. 40; SK-StPO-Rogall, § 55, Rn. 69. Sie ist ins Ermessen der Vernehmungsperson gestellt, sofern der Belehrungszweck erreicht wird, RGSt 25, 262 ff.; LR-StPO-Ignor/Bertheau, § 52, Rn. 52; a.A. Meyer-Goßner/Schmitt, § 52, Rn. 31,

Sachregister

- Adversary System 173 ff., 198, 256, 273 f., 285
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht 62 ff., 278 f.
- Andere Ermittlungsmaßnahmen 14 ff., 50, 59, 88 ff., 133 f., 201, 261
- Aussagepflicht
- Grundsätzlich 6, 115, 120, 135 ff., 175, 274
 - Ausnahmen 7, 123 ff., 128 ff., 176 ff., 217 ff., 224, 248
- Auskunftserweiterungsrecht 11 f., 41 f.
- Außerstrafrechtliche Lösung 76, 267 f., 290 f.
- Beinahetreffer 92 ff., 166 ff., 237 ff., 283 f., 306 ff.
- Belehrung 10f., 36, 104, 162, 193 f., 260 f., 298
- Beschuldigtenrechte 51 ff., 75, 285, 288
- Beweisnotstand 29, 33 ff., 107, 153, 249 ff., 263
- Blutsverwandte 185 ff. 216, 234, 246 f., 269, 283, 288 f.
- Code de Procédure Pénale (CPP) 126 ff., 138, 157 f.
- Code Pénal (CP) 120, 135, 138, 148, 164 f.
- Compellability s. non-compellability
- Competence 180 ff., 216 f., 219 ff.
- Cross-Examination 175 f., 179 f., 195, 203
- DNA-Datenbanken 96, 167 f., 239, 241, 283, 304 f.
- Droit de mentir, s. ‚Recht zur Lüge‘
- Ehe, Schutz der 7, 46, 71 ff., 82 ff., 133, 180 ff., 216 ff., 244 ff., 278 ff.
- EMRK 135, 188, 278 ff., 296
- Ende der Privilegierung 7 f., 86 f., 133, 185, 190, 226, 230, 249
- Enquête préliminaire 118 ff.
- Europäische Ermittlungsanordnung (EEA) 297, 311 f.
- Europäische Staatsanwaltschaft (EUSa) 303
- Europäisierung 295 ff.
- Faires Verfahren 62 f., 106
- Falschaussage, s. Sanktionierung
- Familial searching 95 f., 105 ff., 171 f., 241 f., 285, 308 f.
- Familienschutz 71 ff., 105 ff., 124, 148, 160 f., 185 ff., 245 f., 279 f.
- Folgerichtigkeit 171, 258, 269 ff., 285 ff.
- Gegenseitige Anerkennung 294 f.
- Gegenseitiges Vertrauen 295 f.
- Gerechtigkeit 288 ff.
- Geschichtliche Entwicklung 51 ff., 127 ff., 215 ff., 247 f., 251 ff.
- Gewaltenschutzgesetz, s. Außerstrafrechtliche Lösung
- Gewissensfreiheit 78 ff., 278 f.
- Glaubwürdigkeit 47 f., 117, 179, 201 ff., 217
- Häusliche Gewalt 76, 88, 230, 263 f., 267 ff., 311
- Hostile Witness 261 ff.
- Incapacité 129 ff.
- Incompatibilité 128
- Incompetence 178 ff., 213 ff., 224 ff.
- Instruction 120 ff.
- Interessenausgleich 49, 63, 68, 159 ff., 229, 280 f., 287 ff., 311
- Kohärenz der Regelung 141, 165, 190

- Konflikttheorie, s. Zwangslage des Zeugen
- Kritik an Privilegierung 91, 163 ff., 235 f.
- Minderjährigenschutz 145 f., 191 ff., 266 f., 281, 283
- Near-Match 98, 171, 242, 309 f., 312
- Nemo tenetur-Grundsatz 42, 52 ff., 70, 186
- Non-compellability 182 ff., 190 ff., 226 ff., 250, 271, 280, 285
- Persönlicher Schutzbereich 7 f., 123 ff., 126 ff., 244 ff.
- Privilege 203 ff., 223 ff.
- Police and Criminal Evidence Act (PACE) 178, 183 f., 188, 222
- Praktische Relevanz 23, 146, 193 f., 276 ff.
- Prüm-Vertrag 306 ff.
- Ratio 45 ff., 161 ff., 226 ff., 280 ff.
,Recht zur Lüge‘ 120, 142, 251, 272, 277 f.
- Reform
- § 81h StPO 105 ff., 107 ff.
 - Diskussion in Deutschland 81 ff.
 - Diskussion in England 234 ff.
 - Diskussion in Frankreich 163 ff.
- Rezeption 31, 33 f., 246 f., 271
- Römisches Recht 28 f., 151, 271
- Sanktionierung
- des Ausbleibens 21 f., 136 f., 208 ff., 272 ff.
 - der Aussageverweigerung 22, 136 f., 208 ff., 272 ff.
 - der Falschaussage 23 ff., 139 ff., 211 ff., 273 f.
- Schutzzweck 45 ff., 160 ff., 225 ff., 258, 279
- Simple renseignement 116 ff., 129 ff., 141, 154, 166 f., 210, 310
- Specified offences 189 ff., 230 ff., 235, 249, 265, 270, 272, 286 f., 291
- Strafbarkeit s. Sanktionierung
- Straflosigkeit der Lüge s. ,Recht zur Lüge‘
- Strafverfolgungsinteresse 61, 71, 90, 112, 149, 161, 229, 233, 236, 281
- Subjektives Recht 36 f., 249 ff., 270
- Témoins 116 ff.
- Unfavourable witness 202
- Untersuchungsverweigerungsrecht 43 f., 60, 90
- Vereidigung 12, 35, 118, 134, 141, 158, 163, 167, 195, 210, 218, 256, 260, 270, 280
- Verfassungsrecht 62 ff., 72 ff., 78 ff., 111, 171, 244, 277 ff.
- Verwertbarkeit früherer Aussagen 41, 196 ff., 202, 266 f.
- Wahrheitsfindung 47 ff., 78, 163, 174, 254, 260, 272 f., 282 f., 280 f.
- Wertpluralismus 61
- Zeugenaussage 6 f., 116 ff., 177 ff.
- Zeugenausschluss 33 f., 38, 50, 59, 75, 159, 217 f., 228, 253, 257
- Zeugeninteressen 20, 278 ff., 280 ff., 311
- Zeugenvernehmung 13, 113, 129, 155, 176, 179, 297 ff., 309
- Zeugnisverweigerungsrecht 7 ff., 27 ff., 45 ff., 81 ff., 249 ff.
- Zwangslage des Zeugen 55 ff., 70, 73